

Sitzungsvorlage			KT/16/2022
Erlass der Satzung über die Form der öffentlichen Zustellung im Landkreis Karlsruhe			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
17	Kreistag	27.01.2022	öffentlich

1 Anlage	Satzung über die Form der öffentlichen Zustellung im Landkreis Karlsruhe
-----------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt

den Erlass der Satzung über die Form der öffentlichen Zustellung im Landkreis Karlsruhe (Anlage 1).

I. Sachverhalt

Die öffentliche Zustellung ist nach § 11 LVwZG (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) unter anderem möglich, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Bisher erfolgt im Landratsamt Karlsruhe die öffentliche Zustellung mittels Aushang der Benachrichtigung in Papierform an der Informationstafel des Landratsamtes für eine bestimmte Frist. Das Aushangdatum wird vermerkt und die Benachrichtigung nach Ablauf der Frist abgehängt, mit dem Abhangdatum versehen und an die aushängende Stelle zurückgegeben. Diese Vorgehensweise erscheint aktuell nicht mehr zeitgemäß. Hinzu kommt, dass es nicht in jeder Liegenschaft des Landratsamtes die Möglichkeit zum Aushang gibt.

Künftig soll daher eine öffentliche Zustellung über das Internet erfolgen. Hierzu soll der Internetauftritt des Landratsamtes um die Rubrik öffentliche Zustellungen ergänzt werden. Voraussetzung für die öffentliche Zustellung über das Internet ist eine Satzung. Eine Regelung in einer Verwaltungsvorschrift wäre nicht ausreichend, da es sich hierbei um bloßes Innenrecht handelt. Der Bürger soll eine Möglichkeit zur Kenntnisnahme des jeweiligen Dokuments haben.

Auch eine Allgemeinverfügung kommt nicht in Betracht, da sich diese auf einen bestimmten Personenkreis beziehen, sowie zeitlich und räumlich zumindest durch das sie auslösende konkrete Ereignis bestimmt sein müsste. Dies ist nicht der Fall.

Da die öffentliche Zustellung nicht einfach eine Unterform der öffentlichen Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 LVwVfG (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) ist, ist eine einfache Ergänzung der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Karlsruhe ebenfalls nicht ausreichend. Daher soll für die öffentliche Zustellung eine eigene Satzung erlassen werden.

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung sowie der Inhalt einer öffentlich zuzustellenden Benachrichtigung ergeben sich aus § 11 LVwZG. Daher sind hierzu keine Regelungen zu treffen. Einzig zu treffende Regelung ist die Bestimmung der Stelle, an der die Bekanntmachung der Benachrichtigung erfolgt, also die Internetseite und die Rubrik, unter der die öffentliche Zustellung zu finden ist.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 25.11.2021 vorberaten und dem Kreistag einstimmig ohne Enthaltungen zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Gemäß § 34 Abs. 2 Ziff. 3 Landkreisordnung ist der Kreistag für den Erlass von Satzungen zuständig.

Die Satzung wurde im Verwaltungsausschuss am 25.11.2021 vorberaten (§ 34 Abs. 4 S. 1 LKrO i.V.m. § 4 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe).